

8457
Est. A-15293
del
Verbesserte

S t a t u t e n

der

W i l f s v e r e i n i g u n g .

R i g a ,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1834.

Der Druck wird gestattet.

Riga, am 18ten May 1834.

Dr. C. E. Napieršky,
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
33431

Cap. I.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl und Aufnahme.

§. 1.

Durch Ballotement, nach Mehrheit der Stimmen, können bis zweihundert Mitglieder in diese Stiftung aus den Ständen der Gelehrten, Civilbeamten, Kaufleute und Meister von Gewerken, jedoch nur solche, die im Gouvernement Livland domiciliren, aufgenommen werden, wenn sie gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange, nüchterner Lebensart und nicht über 40 Jahre alt sind.

§. 2.

Wer sich, so qualificirt, zum Kandidaten meldet, muß seinen Namen, das Jahr und den Tag seiner Geburt, seine Beschäftigung, seinen Wohnort, und, wenn er geheirathet ist, den Namen seiner

Frau, so wie, wenn er Kinder hat, deren Namen, und von Frau und Kindern Jahr und Tag ihrer Geburt, genau schriftlich aufgeben, und nöthigenfalls hinlängliche und genügende Beweise darüber beibringen.

§. 3.

Jedes durch's Ballottement aufgenommene Mitglied muß die im Cap. IV. §. 22. bestimmten Eintrittsgelder sogleich nach dem Ballottement, gegen den ihm vom kassaführenden Vorsteher zuzufertigenden Schein, entrichten.

§. 4.

Wer eine falsche Aufgabe, in Betreff seines Alters, Standes oder seiner Familie gemacht hat, wird, wenn sich jene in der Folge erweist, ohne Weiteres aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen, und geht seiner bereits geleisteten Beiträge verlustig.

Die Vorsteher haben die Befugniß, die Sache zu untersuchen, nöthig befundene Beweise zu fordern und zu bepröfen, und nach Maaßgabe derselben die Ausschließung zu vollziehen.

§. 5.

Ein Mitglied, welches aus Livland wegziehen will, ist verbunden, die Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen, und ihnen denjenigen namhaft zu machen, welchem es die Entrichtung seiner Beiträge

während seiner Abwesenheit aufgetragen hat. Einen solchen Stellvertreter müssen auch alle diejenigen Mitglieder bestellen, und, zwar schriftlich, aufgeben, welche nicht in Riga und den Vorstädten domiciliren. Versäumt dieser Stellvertreter etwas, so wird solches eben so angesehen, als wäre es durch das Mitglied selbst versäumt worden. Die Wittve und Kinder eines solchen abwesenden Mitgliedes müssen, wenn sie der statutenmäßigen Unterstützung theilhaftig werden wollen, in Ansehung aller dazu nöthigen Erfordernisse, vorher die bündigsten Beweise beibringen.

§. 6.

Kein abwesendes Mitglied kann jedoch durch seinen Stellvertreter in den Versammlungen der Gesellschaft vertreten werden.

§. 7.

Die Aufnahme der Kandidaten durch's Ballotement zu Mitgliedern geschieht am ersten Generalversammlungstage jedes Jahres, nach der Reihe, wie sie im Kandidatenbuche verzeichnet sind. Sollten mehr Kandidaten vorhanden seyn, als zur Vollzähligkeit der bestimmten Mitglieder erfordert wird, so ist durch Stimmenmehrheit in derselben Generalversammlung zu verfügen, ob die Mehrzahl zur provisorischen Mitgliedschaft aufzunehmen sey. Wird sie gewährt, so hat der Aufgenommene zwar so-

gleich die Eintrittsgelder, wie das wirkliche Mitglied, aber die übrigen Beträge nicht eher, als bis er in die wirkliche Mitgliedschaft tritt, zu entrichten. Stirbt er, ehe er diese erlangt hat, so wird das Eintrittsgeld seinen Erben zurückgezahlt, indem diese, als Erben eines provisorischen Mitgliedes, an keinen Beneficien der Stiftung Theil nehmen können. Sollte Jemand, während er auf der Kandidatenliste steht, das §. 22. vorgeschriebene höchste Alter zurückgelegt haben, so kann er weder zum provisorischen, noch wirklichen Mitgliede aufgenommen werden.

Cap. II.

Von der Comitât oder dem engeren Ausschuß.

§. 8.

Die Comitât oder der engere Ausschuß besteht, außer den jedesmaligen Vorstehern, aus zwölf Mitgliedern, welche die ganze Gesellschaft repräsentiren, und sämtlich in Riga oder den Vorstädten wohnen müssen.

§. 9.

Das erstemal wird diese Comitât von sämtlichen, am ersten Generalversammlungstage des

1835sten Jahres gegenwärtigen Mitgliedern aus ihrer Mitte durch Ballottement, nach Mehrheit der Stimmen, gewählt, und zwar aus einem von den Vorstehern anzufertigenden Verzeichniß einer doppelten Zahl der zur Comitât erforderlichen Mitglieder. Bei einer nachher in der Comitât entstehenden Vacanz hat sie sich selbst aus der Zahl sämtlicher Mitglieder zu completiren. Außer dieser beständig vollzählig zu erhaltenden Anzahl von zwölf Comitâtsgliedern, sind auch die jedesmaligen Vorsteher, als solche, Comitâtsglieder.

§. 10.

Die Vorsteher laden die Comitât zu jeder von ihnen nöthig erachteten Versammlung schriftlich ein, und jedes Glied muß unfehlbar erscheinen, bei Strafe von Einem Rubel S. M. wegen jeder von den Vorstehern nicht legal befundenen Abwesenheit. Auch darf kein zur Comitât erwähltes Mitglied solche Erwählung ablehnen, ohne daß die Vorsteher die Weigerung als legal erkennen, bei Strafe des Verlustes seiner Mitgliedschaft und seiner sämtlichen geleisteten Beiträge und dadurch erworbenen Rechte. Bei einer aber legal befundenen Ablehnung hat die Comitât eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 11.

Die, inclusive der Vorsteher, aus 17 Gliedern bestehende Comitât bildet nur eine hinlängliche Ver-

sammlung, wenn sie aus wenigstens 13 Personen besteht, und kann nur in dieser Anzahl gültige Beschlüsse fassen. Diese betreffen:

- a) die Wahl der auf fünf festgesetzten Vorsteher, welche sämmtlich in der Stadt oder den Vorstädten wohnen müssen und auf fünf Jahre gewählt werden. Jährlich tritt einer aus. Jeder muß die Erwählung zum Vorsteher annehmen, wenn er nicht als Mitglied der Stiftung ausgeschlossen und seiner Beiträge und Rechte verlustig seyn will. Bei einem früher nachgesuchten und von der Comitât nach Stimmenmehrheit legal befundenen und gewährten Abschied findet aber kein Ausschluß und keine Einbuße statt, und derjenige, welcher nächst den fünf Vorstehern die meiste Stimmenzahl bei den Wahlen gehabt hat, tritt in seine Stelle für die zu der Vervollständigung der fünf Jahre erforderliche Zeit. Eben so wird bei einer durch einen Sterbefall in der Vorsteherzahl eingetretenen Vacanz verfahren. Wer jedoch einmal als wirklicher Vorsteher oder als Stellvertreter inclusive der Zeit, die dem abgegangenen Vorsteher verfloßen ist, fünf Jahre dieses Amt verwaltet hat, kann nicht vor einer Zwischenzeit von fünf Jahren wieder zum Vorsteher erwählt werden. Auch brauchen über 60 Jahre alte Mitglieder die Ernennung zum Vorsteher nur freiwillig anzunehmen. Un-

ter den Vorstehern müssen wenigstens ein Gelehrter und zwei Kaufleute seyn;

- b) die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Vorstehern und einem oder mehreren Mitgliedern entstehen könnten. Nur auf diese Entscheidung kann der eine oder der andere Theil provociren, indem schlechterdings jeder gerichtliche Recurs, bei Strafe des Verlustes der Mitgliedschaft und aller erworbenen Rechte, untersagt ist;
- c) die Entscheidung von zweifelhaften Fällen, die möglicherweise in den Statuten nicht benannt sind.

§. 12.

Wer übrigens eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, die, in sofern es ihrer Befugniß unterliegt, darauf von sich aus zu antworten, oder die Entscheidung der Comitât, so wie nöthigenfalls die der ganzen Gesellschaft, einzuholen und zu ertheilen haben.

sammlung, wenn sie aus wenigstens 13 Personen besteht, und kann nur in dieser Anzahl gültige Beschlüsse fassen. Diese betreffen:

- a) die Wahl der auf fünf festgesetzten Vorsteher, welche sämmtlich in der Stadt oder den Vorstädten wohnen müssen und auf fünf Jahre gewählt werden. Jährlich tritt einer aus. Jeder muß die Erwählung zum Vorsteher annehmen, wenn er nicht als Mitglied der Stiftung ausgeschlossen und seiner Beiträge und Rechte verlustig seyn will. Bei einem früher nachgesuchten und von der Comitât nach Stimmenmehrheit legal befundenen und gewährten Abschied findet aber kein Ausschluß und keine Einbuße statt, und derjenige, welcher nächst den fünf Vorstehern die meiste Stimmenzahl bei den Wahlen gehabt hat, tritt in seine Stelle für die zu der Vervollständigung der fünf Jahre erforderliche Zeit. Eben so wird bei einer durch einen Sterbefall in der Vorsteherzahl eingetretenen Vacanz verfahren. Wer jedoch einmal als wirklicher Vorsteher oder als Stellvertreter inclusive der Zeit, die dem abgegangenen Vorsteher verfloßen ist, fünf Jahre dieses Amt verwaltet hat, kann nicht vor einer Zwischenzeit von fünf Jahren wieder zum Vorsteher erwählt werden. Auch brauchen über 60 Jahre alte Mitglieder die Ernennung zum Vorsteher nur freiwillig anzunehmen. Un-

ter den Vorstehern müssen wenigstens ein Gelehrter und zwei Kaufleute seyn;

- b) die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Vorstehern und einem oder mehreren Mitgliedern entstehen könnten. Nur auf diese Entscheidung kann der eine oder der andere Theil provociren, indem schlechterdings jeder gerichtliche Recurs, bei Strafe des Verlustes der Mitgliedschaft und aller erworbenen Rechte, untersagt ist;
- c) die Entscheidung von zweifelhaften Fällen, die möglicherweise in den Statuten nicht benannt sind.

§. 12.

Wer übrigens eine Erinnerung oder einen Vorschlag zu machen hat, thut es schriftlich an die Vorsteher, die, in sofern es ihrer Befugniß unterliegt, darauf von sich aus zu antworten, oder die Entscheidung der Comitât, so wie nöthigenfalls die der ganzen Gesellschaft, einzuholen und zu ertheilen haben.

Cap. III.

Von den Vorstehern und deren Pflichten.

§. 13.

Acht Tage vor der Generalversammlung der Gesellschaft, die am dritten Freitage im neuen Jahre gehalten werden muß, versammeln sich die Mitglieder der Comitât, zufolge einer Einladung der Vorsteher durch gedruckte Billets, zur Wahl eines Vorstehers, in Stelle des nach fünf Jahren abgehenden, und zu einer etwa nöthigen Ergänzung der Comitât, wobei auch die seit dem letzten Stiftungstage verhandelten Protokolle der Comitât vorgelesen werden.

§. 14.

Bei diesen Versammlungen bringen die Vorsteher die Namen der anwesenden Personen zu Protokoll, und bemerken bei Wahlen in demselben, welche Personen zunächst die meisten Stimmen gehabt.

§. 15.

Die Geschäfte der Vorsteher müssen folgendermaßen vertheilt seyn:

Einer hat bei den zu verhandelnden Geschäften den Vortrag, und führt das Protokoll, worin alles die Hilfsvereinigung Betreffende bemerkt, und welches nach der Mundation an jedem Versammlungs-

tage der Vorsteher von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Vorstehern unterzeichnet wird. Der protokollführende Vorsteher veranstaltet auch jede nöthige Zusammenkunft der Comitât und der Vorsteher, sowie die Einladung sämmtlicher Mitglieder, und zwar letzte zu dem Generalversammlungstage am dritten Freitage im neuen Jahre, nicht nur durch eine Einladungskarte, sondern auch durch eine acht Tage vorher in den öffentlichen Anzeigen zu machende Annonce, welche von allen Vorstehern unterzeichnet seyn muß. In dieser Annonce werden zugleich alle Mitglieder aufgefordert, jede im Laufe des verflossenen Jahres vorgefallene Veränderung in ihren bei der Stiftung interessirten Familien, wenn solches nicht bereits früher geschehen, schriftlich mitzubringen und abzugeben. Einem anderen Vorsteher wird die Führung des Namens-, Alters- und Familien-Verzeichnisses der Mitglieder übertragen, bei dem jedes Mitglied die vorerwähnte schriftliche Aufgabe am Stiftungstage einzureichen hat. Ein dritter Vorsteher führt das Kassabuch und ein vierter die Hauptbücher, wobei festgesetzt wird, daß der kassaführende Vorsteher nicht zugleich die Hauptbücher führen darf.

§. 16.

Die der Gesellschaft gehörigen Kapitalien dürfen nur auf den Namen der Hilfsvereinigung und auf Immobilien in der Stadt Riga, bis zu einem Drittheil des Taxationswerthes, imgleichen gegen

russisch = Kaiserliche Silberinscriptionen, liv-, esth- und kurländische Pfandbriefe begeben werden, nach Beprüfung und Gutachten sämmtlicher fünf Vorsteher. Kapitalien, die nicht sogleich auf diese Weise begeben werden können, und eingehende Gelder, die zu späteren Austheilungen bestimmt sind, müssen so viel wie möglich gegen Silber-Kommerzbankbillets nutzbar gemacht werden.

§. 17.

Der der Hilfsvereinigung gehörige eiserne Kasten muß bei dem Kassaführenden Vorsteher stehen, der dazu den Hauptschlüssel erhält. Einen zweiten Schlüssel hat der die Hauptbücher und einen dritten der das Familienverzeichniß führende Vorsteher.

§. 18.

Für die statutenmäßige Begebung der Stiftungs-Kapitalien sind sämmtliche Vorsteher in solidum verantwortlich; für die Aufbewahrung der Gelddokumente und des baaren Geldes aber nur die drei, welche die drei Kastenschlüssel haben. Übrigens ist jeder Vorsteher noch speciell für das von ihm übernommene Geschäft verantwortlich. Der oder die sich eines Vergehens schuldig gemacht, wird oder werden gerichtlich belangt, in welchem Falle die Comitât einen rechtskundigen Bevollmächtigten erwählt. Der Kasten darf nur in Gegenwart dieser drei Vorsteher geöffnet werden. Wird einer dersel-

ben verhindert, persönlich gegenwärtig zu seyn, so muß er seinen Schlüssel einem der anderen Vorsteher übergeben. — In diesem Kasten werden nicht allein sämtliche der Hilfsvereinigung gehörige Dokumente aufbewahrt, sondern auch die Gelder, sobald sie soweit angewachsen sind, daß sie begeben werden können.

§. 19.

Der kassaführende Vorsteher ist verpflichtet, seinen Mitvorstehern bei jeder Versammlung derselben über den vorrätthigen Kassabestand und über die noch ausstehenden und noch zu zahlenden Gelder Rechnung abzulegen. Daß solches jedesmal geschehe, und jede zu den muthmaasslichen Ausgaben des folgenden Halbjahres nicht nöthige Summe sogleich oder baldmöglichst begeben werde, ist die Pflicht sämtlicher Vorsteher.

§. 20.

Der buchführende Vorsteher ist verbunden, die Hauptbücher nach den Contos zu führen, auf welche die Ausgaben und Einnahmen im Kassabuche gebracht werden. Alle Beiträge sind auf ein Conto, nämlich das Beitragsconto, zu bringen, ohne Trennung der Sterbegelder davon, deren bisheriger Überschuß auf ein Reserve-Einnahmeconto zu bringen ist, zur Ergänzung sämtlicher Auszahlungen, wie sie im §. 24. festgesetzt sind, falls diese aus den Jahresbeiträgen und Renten nicht zu bestreiten wä-

ren, indem von dem Netto-Ertrag derselben jedes Jahr 10 pCt. dem Kapitalfonds zugeschrieben werden müssen. Zum Kapitalfonds sind auch die Eintrittsgelder ausschließlich zu schlagen.

§. 21.

Niemand von der Gesellschaft darf den Vorstehern, wo es auch sey, Vorwürfe und Außsetzungen bei Strafe von 2 Rbl. S. M. machen. Glaubt jemand jedoch berechtigt zu seyn, Beschwerden gegen sie zu führen, so hat er solche schriftlich und versiegelt bei der Comitât einzureichen, welche in den ersten 14 Tagen die Untersuchung zu veranstalten und die Entscheidung zu geben hat, ohne daß davon irgend eine Appellation stattfinden darf.

§. 22.

Jährlich am ersten Generalversammlungstage legen die Vorsteher die bis ultimo December des verfloffenen Jahres geschlossenen Bücher der Gesellschaft zur Einsicht vor, und der vorsitzende Vorsteher macht die Gesellschaft mit dem im verfloffenen Jahre Vor-gefallenen, mit den Beschlüssen der Comitât, sowie mit dem Zustande des Vermögens, mit den vertheilten Unterstützungen, den Sterbefällen und den sich zur Aufnahme gemeldeten Kandidaten bekannt.

§. 23.

Der abgehende Vorsteher übergiebt die in Händen gehaltenen Bücher, Dokumente und Gelder den

nachbleibenden Vorstehern, und es wird ihm über die Richtigkeit der Abgabe mittelst Auszugs aus dem Protokoll quittirt.

Cap. IV.

Von den Eintrittsgeldern und zu entrichtenden Beiträgen.

§. 24.

Jedes active oder provisorische Mitglied zahlt sogleich nach seiner Aufnahme, gegen einen ihm vom kassaführenden Vorsteher zuzustellenden Schein, an Eintrittsgeld 10 Rbl. S., und wenn es das 34ste Lebensjahr bereits vollendet hat, für jedes Jahr höheren Alters bis zu 40 Jahren incl. eine Einbuße von 2 Rbl. S. M. Alter als volle 40 Jahre darf kein wirkliches oder provisorisches Mitglied beim Eintritt seyn. Der als das Eine oder Andere Aufgenommene muß sich ein Statutenbuch von dem kassaführenden Vorsteher, gegen Erlegung von 50 Kop. S. M., lösen, und auch die geschriebenen Statuten unterzeichnen, um seine Verpflichtungen anzuerkennen. Weigert er sich dessen, so thut er auf die Mitgliedschaft Verzicht, und ist seines Eintrittsgeldes verlustig. Eben so haben alle jetzigen Glieder das neue Statutenbuch, gegen Bezahlung von

50 Rop. S. M., und ihre Unterschrift zu geben, bei Strafe des gänzlichen Ausschusses und der Einbuße ihrer sämtlichen geleisteten Beiträge.

§. 25.

Jedes nach dem Jahre 1834 aufgenommene Mitglied zahlt, während der ersten fünf Jahre,
jährlich = = = = = 22 Rbl. S. M.

während der folgenden zehn

Jahre = = = = = 15 " "

und während der darauf fol-

genden ganzen Zeit seiner

Mitgliedschaft jährlich = 8 " "

Jedes aber bis 1834 aufgenommene Mitglied zahlt nach den bisherigen Festsetzungen, nämlich während der ersten fünf Jahre = 22 Rbl. S. M.

während der folgenden zehn

Jahre = = = = = 10 " "

und während der darauf fol-

genden Zeit seiner Mit-

gliedschaft = = = = = 8 " "

Ferner zahlen sämtliche alte und neu aufzunehmende Mitglieder 1 Rbl. S. M. für die Person zur Stiftungsfeier, sie mögen derselben beiwohnen, oder nicht. Die Zahlung der Beiträge geschieht am ersten Generalversammlungstage, spätestens aber bis ultimo Juny jedes Jahres. Wer solches bis dahin versäumt, wird als ausgetreten betrachtet.

Cap. V.

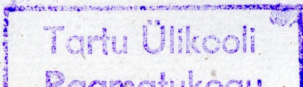
Von den Austheilungen und Unterstützungen.

§. 26.

Jedes Mitglied der Hilfsvereinigung, sowie nach dessen Ableben seine Wittve und nach ihrem beiderseitigen Tode ihre Kinder können auf Unterstützung Anspruch machen.

a) Ein Mitglied selbst wird unterstützt, nachdem es 15 Jahre hindurch seine Beiträge geleistet hat, wenn es entweder blind und dabei durchaus unvermögend, oder über 70 Jahre alt und krank ist, und seinen Unterhalt weder selbst erwerben, noch seine Geschäfte durch Andere besorgen lassen kann, so daß es in völlig dürftigen Umständen lebt. In diesem Falle erhält es wenigstens fünfzehn Rubel S. M. vierteljährlich. Ein blindes und dabei unvermögendes Mitglied kann auch schon nach 10 Jahren geleisteter Beiträge, aber nie früher, Ansprüche auf die genannte Unterstützung machen; jedoch wird ihm alsdann noch 5 Jahre jährlich sein Beitrag von der Unterstützungsquote abgezogen.

b) Stirbt ein Mitglied, so erhalten seine Wittve oder seine Kinder oder seine nächsten Erben 2 Rbl. S. M. für jedes Jahr seiner Mitgliedschaft, als Todtengeld



gezahlt. Ist jemand 25 Jahre Mitglied gewesen, so erhält seine Wittwe oder seine Kinder oder nächsten Erben bei seinem Tode 50 Rbl. S. M. Mehr als 50 Rbl. S. M. Todtengeld kann für kein Mitglied, wenn es auch noch so lange in der Stiftung gewesen, gezahlt werden. Dasselbe Sterbegeld bekommt auch der Mann, wenn seine Frau vor ihm stirbt, jedoch nur für den Fall seiner ersten Wittwerschaft, während er Mitglied ist. Stirbt die Frau als Wittwe, so erhalten ihre Kinder oder Erben das Todtengeld, im obigen Verhältniß der Mitgliedschaft ihres Vaters noch einmal gezahlt.

c) Die Wittwe eines Mitgliedes, das 5 Jahre ein solches gewesen, erhält, außer dem sub b. angeführten Todtengelde, wenigstens 20 Rbl. S. M. jährlich am Schluß jedes Jahres als Unterstützung. Ist ihr Mann jedoch noch nicht 5 Jahre Mitglied gewesen, so hat sie seinen Beitrag für die fehlenden Jahre jährlich nachzuzahlen.

d) Die vater- und mutterlosen Waisen erhalten zusammen, wenn sie das weiter unten vorgeschriebene Alter noch nicht überschritten haben, außer dem obigen Todtengelde, beim Ableben ihrer Mutter als Wittwe, die volle Wittwenquote ihrer verstorbenen Mutter von wenigstens 20 Rbl. S. M. jährlich, unter derselben Bedingung, daß sie für den Vater, der noch nicht 15 Jahre Mitglied gewesen, den Beitrag jährlich nachzahlen. Ist nur eine einzige Tochter und nicht mehrere Kinder vorhanden, so erhält sie

nur die Hälfte in 10 Rbl. S. M.; wenn aber ein Sohn ohne mehre Geschwister, so erhält derselbe unter denselben Bedingungen wenigstens 20 Rbl. S. M. jährlich. Dieses gilt für Söhne bis zu ihrem vollendeten 18ten und für Töchter bis zu ihrem vollendeten 21sten Jahre. Wittwen oder Waisen, die es zu jeder Zeit vor der Austheilung geworden sind, erhalten die für's Jahr bestimmte Unterstützung. Wittwen oder Kinder, welche die noch erforderlichen Nachzahlungen für ihren Vater nicht leisten wollen, können weder Ansprüche auf die Unterstützung machen, noch die von ihrem Manne und Vater gezahlten Beiträge zurückfordern. Den bis zum Jahre 1834 incl. participirt habenden Jungfrauen werden übrigens die bisherigen Unterstützungen zugesichert.

Alle diese Austheilungen müssen unter gehöriger Legitimation bei dem kassaführenden Vorsteher ausgezahlt werden, und zwar die Todtengelder spätestens ein halbes Jahr nach dem erfolgten Tode, die jährlichen Unterstützungen aber spätestens 3 Monate nach dem von dem kassaführenden Vorsteher in dem Intelligenzblatt dreimal bekannt zu machenden Termin der Auszahlung. Spätere Ansprüche auf das Todtengeld werden nicht gestattet, und die nicht in der vorgeschriebenen Zeit abgeholten Unterstützungen so betrachtet, als habe man für dasmal auf sie verzichtet, und gleich allen anderen möglichen Ersparnissen, mit Ausnahme der laut §. 18. zum Kapital zu schlagenden 10 pCt., dem erwähnten Reserve-Ein-

nahme-Conto zu gut geschrieben, um bei Ausfällen in den Einnahmen als Ergänzung zu dienen.

§. 27.

Zu diesen Auszahlungen werden alle Einnahmen, mit Ausschluß des Eintrittsgeldes, als welches zum Kapitalfonds geschlagen wird, nach Abzug der gleichfalls zum Kapital zu schlagenden 10 pCt. von allen übrigen Netto-Einnahmen verwandt. Sollte aber das Residuum nicht hinlänglich seyn, um die festgesetzten Auszahlungen völlig zu bestreiten, so wird das Fehlende aus dem Reserve-Einnahmefonds ersetzt. Ist auch dieser absorbirt, so wird das Fehlende nach Procenten auf den Betrag des Beitrags jedes Mitgliedes repartirt. Diese extraordinären Zuschüsse dürfen jedoch für ein Jahr nicht das im §. 34. festgesetzte Maximum von 50 pCt. übersteigen. Sämmtliche Mitglieder haben die Zahlung unweigerlich und spätestens binnen 3 Monaten nach dem Dato der ihnen von dem kassaführenden Vorsteher zuzusendenden Nota zu entrichten, bei Verlust der Mitgliedschaft und aller geleisteten Beiträge.

§. 28.

Adoptirte Kinder können keine Ansprüche auf die Unterstützung machen, jedoch die durch die Heirath erweislich in die Einkindschaft aufgenommenen.

§. 29.

Wenn eine Wittwe in die zweite Ehe tritt, so hört alle Unterstützung für dieselbe gänzlich auf, in-

dem sie durch die zweite Ehe einen neuen Versorger erhalten hat. Stirbt dieser Versorger, ohne Mitglied der Hilfsvereinigung gewesen zu seyn, so revidirciren die Rechte und Ansprüche der Kinder aus der ersten Ehe auf die Unterstützung der Hilfsvereinigung, jedoch erst nach dem Tode der Mutter.

§. 30.

Bei vorfallender Scheidung zweier Eheleute kann die geschiedene Frau, falls der Mann die ferneren Beiträge nicht zahlen, die Frau aber sie entrichten wollte, Mitglied der Stiftung bleiben, und eintretendenfalls Ansprüche auf Unterstützung machen. Sollte aber der Mann die Beiträge fortzusetzen Willens seyn, so kann alsdann die geschiedene Frau weder zahlen, noch eintreten.

§. 31.

Hinterläßt ein von seiner ersten Gattin geschiedenes und zum zweitenmal geheirathetes Mitglied seine zweite Gattin als Wittwe, so kann nur diese, mit Ausschluß der ersten abgesehenen Gattin, auf die Unterstützung der Hilfsvereinigung Anspruch machen. Im Fall aber vor dem Ableben eines Mitgliedes dessen zweite Gattin bereits mit Tode abgegangen seyn, und das Mitglied aus beiden Ehen Kinder nachgelassen haben sollte, so genießen sämmtliche Kinder aus beiden Ehen zusammen die bestimmte jährliche Unterstützung.

Cap. VI.

Nöthige anderweitige Bestimmungen.

§. 32.

Die Geschäfte am ersten Generalversammlungstage im neuen Jahre dauern nur bis 7 Uhr abends, und der kassaführende Vorsteher braucht die Beiträge später nicht entgegen zu nehmen.

§. 33.

Die Todtengelder, sowie die zu zahlenden Unterstützungen, unterliegen keinem gerichtlichen Beschlage oder irgend einer Ansprache zum Besten eines Kreditors des in den Statuten gemeinten Empfängers, dem allein sie unter allen Umständen gehören.

§. 34.

Der Kapitalfonds der Stiftung darf weder in seinem jetzigen, noch künftigen Betrage je zur Unterstützung oder irgend welchen Eingriffen benutzt werden. Würden aber so viele beitragende Mitglieder austreten, und die Zahl der übrig bleibenden so vermindert werden, daß es erforderlich wäre, die extraordinaireren Beiträge zur Verbollständigung der in dem §. 26. als Minimum bestimmten Unterstützungen, so wie der Sterbegelder und der nothwendigen Unkosten, in einem Jahre auf mehr als 50 pCt. der ordinaireren Beiträge jedes Mitgliedes zu erhöhen, — so soll es den übrig gebliebenen Mitgliedern freistehen, diese Stiftung aufzulösen, und den Kapitalfonds, wie alles

sonstige Eigenthum der Gesellschaft unter sich, die unterstützt werdenden Mitglieder, Wittwen und Waisen dergestalt zu vertheilen, daß nach Maaßgabe der Jahre der geleisteten ordinairn Beiträge, und zwar demjenigen, der bis zu 5 vollen Jahren beigetragen, $\frac{1}{4}$ tel, der bis zu 10 vollen Jahren beigetragen, $\frac{2}{4}$ tel, der bis zu 15 vollen Jahren beigetragen, $\frac{3}{4}$ tel, und dem, der über 15 volle Jahre beigetragen, $\frac{4}{4}$ tel, oder eine volle Rata zufallen und ausgezahlt werden, wobei die nur eine halbe Wittwenquote genießenden Waisen auch nur zur Hälfte participiren.

§. 35.

Wenn in diesen Statuten Mängel gefunden werden sollten, welche die gänzliche Umgestaltung des einen oder andern Paragraphs nöthig erachten lassen, so sind die Vorschläge zur Verbesserung am ersten Generalversammlungstage der Gesellschaft vorzulegen. Erhalten sie alsdann durch Ballottement und Stimmenmehrheit ihren Beifall, so sollen sie diesen Statuten beigefügt werden und dadurch Gesetzeskraft erhalten, welche diese Statuten und andere künftig nöthige Einrichtungen für jedes Mitglied haben, auch wenn dasselbe bei dem Ballottement nicht gegenwärtig gewesen ist. —

Riga, den 8ten März 1834.

C. J. Bergengrün.

J. G. Hielbig.

D. G. Bergmann.

J. Remy.

C. G. Stauwe.

Auf das Gesuch der resp. Herren Vorsteher der
hierselbst, unter dem Namen: "Hilfsvereinigung,"
bestehenden Unterstützungsgesellschaft, um Bestäti-
gung der unterlegten verbesserten Statuten bemelde-
ter Stiftung, ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt
Riga, nach Vortrage erwähnter Statuten, folgende

Resolution.

Es sind die unterlegten, verbesserten Statuten der
Hilfsvereinigung, wie hiermit geschieht, obrig-
keitlich zu bestätigen.

Gegeben Riga, Rathhaus, den 22sten März 1834

(L.S.)

Ad mandatum:

H. Tunselmann,
Obersecretair.